

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 09.08.1819 publ. 26.08.1819

Tennstedt, Amts Kloppenburg, in Brand gerathen und in die Asche gelegt ist.

Um ähnliche Unglücksfälle zu verhüten, wird daher ein jeder gewarnt, dergleichen Brandschullen nicht eher, als wenn sie durch und durch völlig ausgetrocknet sind, in Hausen zu legen, oder einzufahren und unter Dach zu bringen.

30) Landesherrliche Verordnung v. 9. Aug. publ. 26. ej. 1819.

Beschränkung
der Exemtionen
von Vormund-
schaften.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche die obervormundschaftlichen Behörden, bey den bestehenden Exemtionen von der Verpflichtung zu Uebernahme der Vormundschaften, erfahren, tüchtige Vormünder zu finden, und der Unbedeutendheit mancher öffentlichen Hebungskämter, welche bisher einen unbedingten Entschuldigungsgrund gegeben haben, sind den Wir Uns veranlaßt, vorerst eine Beschränkung dieser Exemtionen dahin zu verfügen:

daß das Amt eines Armenvaters ohne Ausnahme, die Kämter der Deich- Siel- Kirchen- Schul- Armen- Juraten, Pro-

visoren oder Emonitoren in der Regel, nur als eine Vormundschaft anzunehmen, in Ansehung der letzteren Aemter aber einer weiteren Exemption ausnahmsweise nur alsdann Statt zu geben ist, wenn diejenige obere Behörde, welche den Juraten bestellt, wegen besonderer Wichtigkeit und des Umfangs seines Amtes, Gründe findet, solches für zwey oder gar für drey Vormundschaften gelten zu lassen. Hierauf bleibt dem zum Vormund ausersehenen Juraten bey dem Amte anzutragen benommen, und dieses hat alsdann, wenn jener, der vom Amte erhaltenen Bedeutung ungeachtet, darauf besteht, gutachtlich an die erwähnte obere Behörde zu berichten und nach deren Bestimmung in diesem und künftigen Fällen, so lange sich die Umstände nicht wesentlich ändern, zu verfahren.

Es haben sich demnach die Armenväter, so wie, wenn nicht der erwähnte Fall einer Ausnahme begründet ist, die Deich- Siel- Kirchen- Schul- Armen- Juraten, Provisoren oder Emonitoren der Uebernahme der ersten und zweyten Vormundschaft, wozu sie ausersehen worden, sie mögen schon vor dieser Verordnung bestellt seyn oder erst künftig bes

II.